Bavar.
1781

Bavar.
1781
Max

An

Se. königliche Majestät
von Baiern.

Zum

allerhöchsten Staats-Ministerium der Finanzen in München

Allerunterthänigst treugehorsamster Entwurf

des

königlichen Unteraufschlägers

Severin Max

zu Pilsting im Unterdonaukreise.

Zur Verbesserung des Malz-Aufschlagswesens.

---

1 8 2 2.

1118

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Allerhöchstderer weise Regierung strebt ununterbrochen nach der möglichsten Verbesserung aller Staats-Verhältnisse, und gestattet jedem einzelnen Bürger, dazu sein Schärflein wie immer beizutragen. Und mich alleruntertänigst Unterzeichneten be-

seelt ganz der heiße Wunsch, durch Theilnahme an der allmäligen Verbesserung der staatsbürgerlichen Ordnung das öffentliche Wohl zu fördern. Lange schon ist dieser fromme Wunsch in mir rege, aber immer gebrach es mir noch an Gelegenheit, denselben durch einen unschuldigen Versuch zu stillen. Um mir diese zu verschaffen, bewarb ich mich um ein Unteraufschlags-Amt, und ich war so glücklich, vor drei Monaten ein solches zu Pilsting im Unterdonau-Kreise zu erlangen. Versehen mit Vorkenntnissen im Bräuwesen, bemerkte ich bald nach meinem Amts-Antritte große Mängel in der Erhebung des Malzaufschlages — Eines der bedeutendsten Staatsgefälle. Ich sah dieses theilen zwischen dem Staate, dem

Bräuer, dem Müller, dem Unteraufschläger, und noch andern Personen, welche der Zufall zu Zeugen der Defraudationen macht. Vom angeführten Wunsche angeeifert, sann ich sogleich auf Mittel, durch welche sich die schädlichen Mängel in der Erhebung des Malz-Aufschlages heben liessen. Nach reifer Ueberlegung stellten sich mir dergleichen Mittel in der totalen Veränderung des ganzen bisherigen Aufschlagswesens, und besonders in der Erfindung eines neuen Weges dar, auf welchem die häufigen und täglichen Defraudationen möglichst verhindert werden könnten. Ich glaube, daß dieser Fund, wenn auch gerade nicht reich und golden, doch auch nicht ganz leer am Gehalte seyn dürfte; und in dieser Meinung wage ich es, denselben ohne

alle Anmassung Euer königlichen Majestät in aller Unterthänigkeit zur allergnädigsten Prüfung vorzulegen. Auch nicht zur Unzeit dürfte dieser mein Entwurf erscheinen, weil die Bräuer (ich spreche hier aus eigener Erfahrung) nun sich förmlich verbunden haben, durch häufige Defraudationen, durch geringe Fabrikation, und durch alle zu Gebote stehenden Mittel und möglichen Umtriebe den Malzaufschlag noch mehr als bisher zu verringern, und dadurch eine Composition, oder irgend ein anderes für sie vortheilhafteres Aufschlags-Surrogat zu erzwingen. Ich beginne mein Projekt mit dem

A.

neuen Wege zur möglichsten Verhinderung der Defraudationen.

Dieser Weg ist folgender:

Alle Maischbottigen, welche zum Biersieden gebraucht werden, sollten vom einschlägigen Unteraufschläger, und einem oder mehrern Sachverständigen im Sommer, wo dem Bräuer kein Hinderniß gemacht wird, genau abgeeicht, über den Befund ein Protokoll aufgenommen, solches vom Bräuer oder einem Vertretter desselben unterzeichnet, vom Unteraufschläger für sich eine getreue Abschrift davon genommen, und das original-Protokoll dem treffenden königl. Oberaufschlagamte eingesendet, dann dieses dort in der Registratur hinterlegt werden.

Auf diese Weise erlangen die Unteraufschläger richtige Kenntniß vom Maase des inneren Raumes aller Maischbottigen ihrer

sämmtlichen Bräuer, und haben sie dieselbe, so dürfen sie nur eine einzige Probsud machen lassen, dabei die strengste persönliche Aufsicht halten, damit der Bräu nicht mehr eingesprengtes Malz dazu verwende, als auf seiner Pollete steht, und damit keine Träber aus der Maischbottig genommen werden, dann den Träbern eine ganze ebne Oberfläche geben, diese mit einem Längen-Maase, welches in möglichst viele Linien getheilt seyn muß, an verschiedenen Stellen prüfen, und wenn dieselbe als vorhanden sich bewährt, mit dem nämlichen Maasstabe die Höhe der Träbernmasse vom Boden der Bottig bis zur Oberfläche der Träbern durch ganz senkrechte Aufstellung desselben auf dem Bottigboden erheben.

Auf solche Art findet sich leicht und sicher die Höhe der Träbernmasse in der Bottig, und nun hat der Aufschläger schon drei bekannte Zahlen, nämlich:

1tens das Quantum des angegebenen Malzes,

2tens die Größe des innern Raumes der Maischbottig, und

3tens die Höhe der Träbern in solcher.

Werden diese drei Zahlen in einen richtigen Regel de tri - Ansatz gebracht, so findet sich auf dem Wege der einfachesten Berechnung leicht eine vierte Zahl, welche ganz zuverläßig bestimmt, was der Unteraufschläger hauptsächlich zu suchen hat, nämlich:

wie viel eingesprengtes Malz der

Bräu bei jeder fernern Sud verwendet habe.

Lange oder strenge persönliche Aufsicht des Unteraufschlägers ist demnach beim erwähnten Verfahren nur bei einer einzigen Sud nothwendig, welche aber zur größern Vorsicht am Anfange eines jeden Sudjahres durch eine Probsud erneuert werden kann, um die höchst unbedeutende Ungleichheit zu finden, welche sich hinsichtlich des Quantitäts=Verhältnisses zwischen dem eingesprengten Malz und den Träbern wegen Verschiedenheit der Gersten=Qualität in den verschiedenen Jahrgängen allenfalls ergeben könnte.

Der Regel de Tri Ansatz, durch wel=

chen sich der zu suchende wirkliche Betrag des gebrauchten Malzes sicher finden läßt, ist z. B. da, wo sieben Schäffel Malz auf der Pollette stehen, die Maischbotting eine Klafter weit ist, und die Höhe der geebneten Träbernmasse nach dem angewendeten Längenmasse 100 Linien betrug, wenn bei der gemachten Probsud 7 Schäffel eingesprengtes Malz gebraucht wurden, die Bottig acht Schuhe weit war, und die Träbernmasse in solcher siebenzig Linien hoch am Maasstabe stund, folgender

L.Trh.	Sch.B.W.	Sch.M.		L.Trh.	Sch.B.W.
70	8	„ 7	a	100	10

Dieser Rechnungs-Ansatz heißt mit Worten also:

Zu einer Träbernhöhe von siebenzig Li-

nien am Maasstabe bei einer Weite der Bottig von acht Schuh waren sieben Schäffel Malz gebraucht; wie viel Malz wurde verwendet zu jener Sud, bei welcher die Träbernhöhe auf hundert Linien stand, und die Bottig zehn Schuh weit ist?

Die sich bei dieser Berechnung richtig entzifferte Summe ist ganz zuverlässig das Quantum des eingesprengten Malzes, welches der Bräu wirklich versotten hat; weßhalb der Betrag, um welchen diese Summe die Malzangabe des Bräuers übersteigt, als erwiderte Defraudation erscheint, und weder das allerhöchste Aerar, noch der Bräu dabei verkürzt werden kann, indem ein bestimmtes Malzquantum, welches bei der vorstehenden Berechnung zum Grunde liegt,

allemal fast ein ganz gleiches Quantum Träbern giebt, und die kleine Abweichung davon wegen Verschiedenheit der Qualität oder Bonität der Gerste in den verschiedenen Jahrgängen durch jährliche Wiederhollung der Probsud sicher gefunden, und richtig gewürdiget oder berechnet werden kann.

Die vorstehende Berechnung oder Untersuchung, welche bei allen Suden die sicherste und leichteste Kontrolle über den Bräu zur Entdeckung und Vermeidung der Aufschlags-Defraudationen ist, beruht unter Anderem auch auf der Malzhöhe in der Maischbottig, und diese einzige ihrer Grundfesten könnte das Resultat derselben unzulässig machen. Die weitern Grundfesten der Untersuchung des Bräuers durch den Auf-

schläger sind der Längenmaasstab, und der durch Abeichung der Bottig erhobene innere Raum derselben. Diese zwei sind aber leicht so zuverläßig zu machen, daß sie zu einem Irrthum oder zu einer Unrichtigkeit schlechterdings nicht führen können.

Um aber auch der Malzhöhe die nöthige Zulässigkeit zu geben, darf der Unteraufschläger sich vom Bräuer bei den Abnahmen der Malzpolleten nur jedesmal schriftlich anzeigen lassen, wann er das letztemal bei jeder Sud maischen, und den Oberteig von den Träbern nehmen wolle.

Weiß dieß der Aufschläger, so muß er bei'm letzten Maischen, oder bald hernach im Bräuhause erscheinen, und während der

ungefähr 1 · 1/2 stündigen Ruhezeit des Biers über die Maischbottig das Gitter anlegen, damit später keine Trābern herausgenommen werden können. Früher darf und kann der Bräu ohne den größten Schaden durch die unvermeidliche Verderbniß seines Biers ohnehin keine Trābern aus der Bottig nehmen, sondern solche müssen vom ganzen gebrauchten Malze in der Bottig bleiben, und können ungeschmällert von ihm gemessen werden. Dieses Gitter bleibt an der Bottig, und darf vom Aufschläger erst nach dem Ablaufe des Biers geöffnet werden, weil dann erst der Oberteig abgenommen wird, und eher die Oeffnung der Bottig nicht nöthig ist.

Daß Bier liegt gewöhnlich 1 1/2 bis zwey Stunden in der Ruhe, und braucht 3

1/2 bis vier Stunden zum Ablaufen, je nachdem die Sud groß oder klein ist, wodurch sich wenigstens ein Zeitraum von fünf Stunden ergiebt, binnen welchem der Aufschläger das Gitter von der Bottig nehmen kann, und binnen dem er sogar da, wo täglich gesotten wird wie in den Stådten, wo die Nähe der Bräuhäuser das zeitige Erscheinen sehr erleichtert und um so mehr auf dem Lande wo man wochentlich nur ein bis zwey, oder höchstens dreymal siedet Raum genug hat, zeitig zur Eröffnung des angelegten Bottiggitters zu erscheinen. Ueberdieß kann es nur ein höchst seltner Zufall seyn, daß das Erscheinen des Aufschlägers zu seinen kurzen Verrichtungen in zwey Bräuhäusern zugleich wirklich nothwendig würde, weil wegen bekannter Verschieden-

artig-

artigkeit des Wassers, welches nach seiner Beschaffenheit längere oder kürzere Zeit zum Sieden erfordert, selten das Bier in mehrern Bräuhäusern in Einem Augenblicke abläuft, und der Oberteig nie ganz gleichzeitig abgenommen werden muß. Das Gitter sollte ganz beweglich seyn, so enge Oeffnungen oder Zwischenräume haben, daß durch solche keine namenswerthe Quantität Träbern wie immer herausgenommen werden kann, an zwey gerade gegenüber liegenden Stellen am obern Rande der Bottig wohl befestiget, die Befestigungen vor zufälligen oder leichten Beschädigungen verwahrt, und dadurch den Bräuer und jedem Dritten unmöglich gemacht werden, das Gitter nubemerkbar zu öffnen oder wegzunehmen. Es dürfte solches wie der Maaß-

stab vom nämlichen Holze oder Materiale wie die Bottig seyn, damit der Bräu keinen Schaden davon zu befürchten hätte, und sollte auf Kosten des königl. Aerars, jedoch nach einer allgemeinen und zweckmäßigen allerhöchsten Vorschrift gemacht, und nur hinsichtlich der Grösse nach der Verschiedenheit der Bottigen eingerichtet werden.

Die Strafe gegen Malz-Defraudation dürfte verdoppelt, und jede Oeffnung oder Verlezung des Maischbottig-Gitters so oft für eine solche geachtet werden, als der Bräu seine Unschuld nicht strenge darthun kann, und die schuldige Person nicht angiebt. Wird aber diese bekannt, so soll sie nach den Gesezen über gewaltige Erbrechung obrigkeitlicher Siegel untersucht und bestraft werden.

Das verlezte Gitter muß auf Kosten des Bräuers jedesmal sogleich reparirt werden, wofür ihm, wenn er unschuldig ist, der Regreß an den schuldigen Dritten bleiben mag.

Es sollte allgemein verordnet, und öffentlich bekannt gemacht werden, daß Jedermann, sey er Bräuknecht oder wer immer, wenn er dem treffenden Aufschläger zur Entdeckung einer Defraudation verhilft, die Hälfte der Strafe bekommen, und seine Person und sein Name, so wie seine Anzeige als heiliges Amts-Geheimniß verschwiegen werden. Dieß dürften die Aufschläger besonders den Bräuknechten öfters, vorzüglich im Anfange eines jeden Sudjahres erinnern. Ohne Wissen der Bräuknechte kann der

Bräu nicht defraudiren, diesen darf er aber dann nicht mehr trauen, weil ihr Interesse und der lachende Gewinn sie nicht mehr schweigen lassen, und bei der Gewißheit, daß ihre Anzeigen dem Bräuer ein Geheimniß bleiben, ihre Dienst-Verhältnisse nicht gefährdet sind. Sonach wird der Bräu Defraudationen gewiß nicht mehr, oder wenigstens nicht unbemerkt versuchen, also gar nicht mehr wirklich defraudiren können.

Bis zur Einführung der ganzen vorstehenden Ordnung dürfte aber allen Unteraufschlägern befohlen werden, daß sie öfters den Oberteig und die Träbern, wenn von den Letztern das Glattwasser ganz abgelaufen ist, in dem gewöhnlichen Schäffel- und Mezenmaaße gemessen, derer Gesammtbetrag

mit der bewilligten Malzquantität verglichen, und jeder über einen Mezen steigende Mehrbetrag des Teiges und der Träbern als Defraudation angenommen werden, weil diese mit dem Malze fast ganz gleichmessen, und aus obigem Mehrbetrage deßhalb zuverlässig darauf zu schliessen ist, daß so viel Malz gebraucht wurde, als die Träbern und der Teig sind.

Diese Kontrolle über den Bräuer entdeckt wahrscheinlich schon wirklich viele Malz-Verheimlichungen und Defraudationen, hindert aber solche nicht so sehr, wie die angeführte Untersuchung und Berechnung, weil die Träbern vor dem Ablaufe des Glattwassers mit dem Schäffel- und Mezenmaaß ohne Hinderung und Gefährdung des Bräu-

ers nicht gemessen, wohl aber ohne grossen Schaden für ihn nach Ablauf des Bieres schon Träbern aus der Bottig genommen werden, und der Bräu dadurch einen Gewinn ziehen könnte, welcher den geringen Schaden an Nachbier und dem Glattwasser übersteigen, und deßhalb ihn zur Defraudation reizen würde, was wegen Grösse des Schadens vor dem Bierablaufe nicht geschehen kann.

Am allerwenigsten entdeckt man durch Messung des gesottenen Biers, ob der Bräu nicht mehr Malz gebraucht, als dem Unteraufschläger angegeben habe, weil derselbe das Bier nur recht stark und gut machen, oder statt des angegebenen Lagerbiers Winterbier bräuen darf, aus dessen Quan-

tität man kaum auf den angegebenen Malz=betrag schliessen, viel weniger eine Defrau=dation vermuthen kann.

Nun schreite ich zu den

B.

übrigen Verbesserung im Aufschlagswesen, an derer Spitze ich stelle

I.

die Vortheile und Vorzüge des neuen Weges zur Verhütung der Malzaufschlags=Defraudationen.

1.

Bisher war es nöthig, daß der Unter=aufschläger stets in Bewegung war, und so=

wohl durch häufige Visitationen bei den Bräuern und Müllern, als durch immerwährende Nachmessungen des Malzes Defraudationen zu verhindern suchte. Bei'm vorstehenden Verfahren aber werden alle Visitationen und Nachmessungen überflüssig, und seine ganze Aufsicht und Mühe beschränken sich auf die Sperre und Oeffnung des Bottig-Gitters, auf die Ausmessung der Träbern mit dem Maaßstabe, und auf die angegebene Berechnung.

2.

Die Inspektionen werden durch mein Projekt noch mehr erleichtert, als die Aufsicht der Unteraufschläger, weil ein Inspektor bei den Müllern gar nichts mehr zu thun, und bei den Bräuern blos zu unter-

suchen hat, wie hoch die Träbern im Maaßstabe stehen, und ob durch die angegebene Berechnung sich nicht entziffere, daß der Bräu mehr Malz verwendet, als veraufschlagt habe.

3.

Nach dem bisherigen Verfahren hingegen die Malz-Defraudationen blos davon ab, daß

der Bräuer mehr Malz brechen ließ, als er dem Aufschläger angab,

daß er ihm solches verheimlichte, und es ohne sein Wissen in die Maischbottig brachte.

Alles dieses war aber dem Bräuer so leicht, daß nur eine ausserordentliche Unvorsichtig-

keit dabei zur Entdeckung der Defraudationen führen konnte, und daß schon bei einiger Vorsicht dieselbe unmöglich war.

Mehr Malz zu brechen, als die erholte Pollete enthält, war bisher etwas Leichtes, weil der Bräu nur den Mehrbetrag ohne Wissen des Aufschlägers in und von der Mühle bringen, und es zu Hause verstecken, dann der Müller den Malz-Ueberschuß nicht in der Mühle, sondern ebenfalls in geheimen Winkeln verbergen durfte.

Jedem Bräu und Müller stehen in und ausser ihren Gebäuden Orte zu Gebothe, welche dem Aufschläger immer unbekannt bleiben, oder doch nicht wohl zu-

gänglich sind. An solchen Stellen ist das Malz ganz sicher vor der Entdeckung desselben. Der Müller und der Bräu beobachten entweder selbst oder durch ihre stets dazu dienstbaren Leute den Aufschläger, benüzen jede Minute, in welcher derselbe von ihren Wohnungen und dem Wege vom Bräuhaus zur Mühle abwesend ist, und wo er Berufs gemäß auch nicht immer bleiben kann. In solchen Zeiträumen wird das Malz in die Mühle, und von derselben wieder zurückgebracht, dessen Ueberschuß in der Mühle sowohl, als im Bräuhause versteckt, und endlich auch in solchen Zeitpunkten in die Maischbottig gebracht, wo es nach dem bisherigen Verfahren der Entdeckung für immer schon entzogen war, und was gar keiner Schwierig-

keit unterlag, da das nicht veraufschlagte Malz auch noch einige Zeit nach dem Einmaischen in die Bottig ohne Nachtheil gebracht werden, und der Aufschläger nicht Stunden lang vor Einer Bottig stehen bleiben kann, indem ihm sein Geschäft auch in andere Bräuhäuser, in die Mühle, und auf die Wege dahin ruft.

Bei Hausmühlen war es dem Bräu noch weit leichter, das allerhöchste Aerar zu defraudiren, weil er das Malz nicht auf weitem Wege in eine fremde Mühle, und wieder von solcher zurück zu bringen hatte, dann dabei der Vorsicht des Müllers und seiner Leute nicht bedürftig, sohin viele Gelegenheit zur Entdeckung genommen war. Die Verheimlichung des Malzes war um so leichter, als solches nur in seinen Gebäu-

den blieb, und der Bräu Alles zur Verheimlichung persönlich, oder doch wenigstens mit dem Vertrautesten seiner Leute thun konnte.

Nach meinem Entwurfe kann aber der Bräu ohne Wissen des Aufschlägers, wenn solcher nur einige Aufsicht auf das Bräuhaus allein hält, fast gar kein Malz mehr versieden, sohin das allerhöchste Aerar um den Malzaufschlag beinahe gar nicht mehr, oder wenigstens nicht beträchtlich defraudiren. Ich mache mich kaum einer Uebertreibung schuldig, wenn ich behaupte, daß bisher jeder Bräu mehr oder weniger defraudirte, daß es der bisherigen Kontrolle nur äusserst selten gelingen konnte, Defraudationen zu entdecken, und daß durch dieses der Staatskasse jährlich mehr, als

eine Million entging, welche nach meinem Plane sicher für dasselbe gewonnen werden dürfte.

4.

Die Hausmühlen, welche dem Aerarial-Interesse bisher so gefährlich waren, würden nach meinem Verfahren demselben ganz unschädlich, und dürften von jedem Bräu beliebig errichtet, und unbeschränkt gebraucht werden, weil sie die Defraudationen nicht im Geringsten mehr fördern könnten.

5.

Die Hausmühlen sichern den Bräu vom Betruge des Müllers durch Malzentwendung für sein Vieh, welcher derselbe selten entgeht, weil er des Letztern Hülfe zu seinen

Defraudationen nöthig hat, für welche der Bräu den Müller wenigstens mit aller Nachsicht zahlen muß, wenn dieser seinen Lohn an dem Malze des Erstern sucht.

Die Hausmühlen ersparren dem Bräu auch noch die Kosten, welche er dem Müller für das Brechen des Malzes zahlen muß, und erfordern nicht so viele Zeit, Pferde, Mühe und Versäumniß zum nöthigen Gebrauche der Mühle sowohl, als zum Transport des Malzes auf die fremde Mühle, und von dieser wieder zurück. Es giebt überdieß mehrere Bräuer, welche bei den häufigen Wasserhöhen und Mängeln in den fremden Mühlen gar kein Malz brechen, sohin auch nicht sieden können, in welchen Schaden sie die Hausmühlen nie sezen. Diese machen demnach dem

Bräuer das Malzbrechen leichter und wohlfeiler, und nöthigen ihn nicht, sich durch Defraudationen am allerhöchsten Aerar für das zu regressiren, was ihm in der fremden Mühle entgeht, und an Kosten verursacht wird. Damit gewinnt auch in gleichem Maaße das Aerar.

6.

Meine vorgelegte Ansicht bringt dem Müller und seine Leute ganz aus dem Bereiche des Aufschlagswesens und der Malz-Defraudationen; sie nehmen daher denselben auch die Gelegenheit dazu, welche so gerne den Dieb macht, wie ein altes Sprichwort mit Recht bemerkt.

7.

Mein entworfenes Verfahren befreit

die

die Müller ganz, und die Bräuer größten Theils von den Untersuchungen wegen Defraudationen, welche entweder den häuslichen Wohlstand derselben durch Strafen zerrütten, oder den einschlägigen Stellen durch unnüze Prozesse noch den Geschäftsdrang vermehren.

8.

Mein Projekt verhindert mit den Defraudationen auch Pflichtverlezungen, Betrug, Meineide, falsche Zeugnisse, und ein ganzes Gefolge von solchen Uebeln, welche unzählige Menschen demoralisiren, und dem Staate äusserst verderblich werden.

9.

Mit dem Aufschlags-Gefälle für das al-

lerhöchste Aerar vermehrt mein Entwurf auch die Tantieme der Unteraufschläger, und sezt den Staat in die Möglichkeit, solchen bessere Subsistenz zu geben, wodurch sich derselbe mehr derer Eifer und Treue versichert, und derer schädlichen Einverständnisse mit den Bräuern vermindert.

10.

Durch meine Vereinfachung und Erleichterung der Aufsicht wird es den Unteraufschlägern möglich, über mehrere Bräuhäuser und grössere Distrikte ihr Amt auszubreiten; weshalb ihre Zahl füglich sehr vermindert werden, und dem allerhöchsten Aerar ein großes Ersparniß erwachsen könnte.

II.

Die weitern Verbesserungen des Aufschlags-Wesens,

welche keine nothwendige Folge des neuen Weges zur Verhinderung der Defraudationen sind, bestehen in Folgendem, und finden sowohl nach dem bisherigen, als nach dem von mir projektirten Verfahren volle Anwendung.

1.

Die bisherige Kontrolle über den Bräuer und Unteraufschläger durch Inspektionen von Seite der königl. Ministerial-Inspektoren, und der Kreis-Ober-Aufschlags-Aemter ist nicht vom nöthigen Erfolge, weil dieselben nur selten vorgenommen werden können, und die Kontrollirten jedesmal schon

vorläufig erfahren, wann die Inspektion beginnt, und sich ihnen nähert. So seltene Inspektionen in den weiten Kreisen können unmöglich ihren Zweck erreichen, weil es schlechterdings unvermeidlich ist, daß die Betheiligten nicht so zeitig Kenntniß davon erlangen, daß sie jede Visitation für sich unwirksam machen können.

Diese offenbare Unzulänglichkeit der bisherigen Inspektionen macht neue Organe nöthig, derer ganzes und ausschliessendes, oder wenigstens doch hauptsächliches Geschäft immerwährende Inspektionen zu verschiedenen Zeiten wäre, von denen die zu kontrollirenden keine vorläufige Kenntniß erlangen, und für welche sie sich daher durch Verdeckung irgend einer Pflicht=Verlegung

auch nicht vorbereiten können. Nur eine solche Kontrolle hält den Unteraufschläger sowohl als den Bräuer in der fortwährenden Erwartung der Inspektion, hindert die Defraudationen des Bräuers, erschwert dessen Einverständniß mit dem Unteraufschläger, und sichert möglichst vor jeder Gefährdung des Aerars.

2.

Zwei Organe dieser Art halten in jedem Kreise leicht hinlängliche Inspektion, haben aber zu ihren damit verbundenen immerwährenden Reisen zwei Pferde unumgänglich nöthig, welche sie ex propriis anschaffen sollten, wofür ihnen aber der Staat das Futter geben dürfte. Nebst der Fourage für zwei Pferde müssen die Kreis=

Malz = Aufschlags = Inspektoren einen fixen Jahres = Gehalt von wenigstens 900 fl. erhalten, zur Vergütung der Reisekosten wenigstens 5 fl. als angemessene Diäten bekommen, und zu definitiven Staatsdienern erhoben werden, damit sie Ansehen bekommen, ihre Subsistenz für die Gegenwart und Zukunft verbürgt werde, sie nicht zu Pflichtverlezungen veranlaßt werden, und der Staat ihrer Treue versichert seyn könne.

3.

Die Kreis = Malz = Aufschlags = Inspektoren sollten aber immer aus den Unteraufschlägern genommen, und dazu jedesmal jene Individuen gewählet werden, welche durch besondere Kenntniß im Bräu = und Aufschlagswesen, durch vorzüglichen Dienst=

eifer, und durch Moralität sich auszeichneten, weil sich der Staat gerade von solchen Männern am meisten das versprechen kann, was sie ihm nach ihrer Amtspflicht leisten sollten.

4.

Die Kreis-Inspektoren sollten am Range den Oberaufschlags-Controlleurs gleichgestellt, und für Auszeichnung und Verdienst in ihrem Amte zu Oberbeamten befördert werden.

5.

Auch die Unteraufschläger müssen, wenn sie ihren Pflichten treuer werden sollten, eine ganz neue Stellung erhalten. Nur fähigen, braven und verdienstvollen Indivi-

duen sollen Unteraufschlags = Aemter verlie= hen werden; es sollten Abstufungen unter ihnen gemacht, dadurch den Vorzügen und Auszeichnungen der Weg zur Belohnung und zur Erweiterung ihres Wirkungskrei= ses geöffnet, ihre Subsistenz besser oder ganz gesichert, ihnen damit die Pflichter= füllung erleichtert, und dadurch dem Staate redliche Erhebung des großen Aufschlags = Gefälls erwirkt werden.

6.

Diese Zwecke dürften am sichersten auf nachstehende Art erreicht werden.

a) Die Unteraufschlagsämter sollten in zwei Klassen getheilt, und

b) jenen der ersten Klasse erweiterte Be=

zirke zugetheilt werden, welche nach der von mir entworfenen Vereinfachung des Geschäftes leicht übersehen werden können.

c) Mit der Erweiterung der Unteraufschlags-Bezirke vermehrt sich von selbst das Einkommen der meisten Unteraufschläger.

d) Dieses soll aber gewiß seyn, und keinen zufälligen Veränderungen, wie die Tantieme, und die Defraudations-Antheile unterliegen, daher in einen fixen Jahres-Gehalt umgewandelt werden.

e) Der Jahres-Gehalt muß aber die Subsistenz des Aufschlägers, oder vielmehr einer Familie sicher gewähren, damit Mangel und Noth am nöthigen Unterhalte ihn nicht seiner Pflicht untreu machen, und damit er sich dieser ganz widmen könne. Der

Jahres=Gehalt dürfte wenigstens 600 fl. betragen.

f) Der Unteraufschläger erster Klasse soll auch zum definitiven Staatsdiener erhoben, und dadurch Pensionsfähig werden, damit ihm die drückendsten Nahrungs=Sorgen für sich Selbst und die Seinigen abgenommen, die nöthige Selbstständigkeit gegeben, und ein Ansehen verschaft werde, ohne welches er so wenig, wie der Rentbeamte oder andere Einnehmer von Staats=Gefällen ohne öffentliches Ansehen, seine Pflicht in ihrem vollem Umfange erfüllen kann. — Man wird wohl der Erhebung des Aufschlägers zum definitiven Staatsdiener entgegnen, daß er nur die Hälfte des Jahres beschäftiget sey. Aber diese Einwendung hebet der unstreitige Umstand,

daß der Aufschläger in jener Jahres-Hälfte nicht nur den Tag, sondern auch die Nacht über seinem Berufe obliegen muß durch die nöthige Aufsicht, welche die nächtlichen Stunden immer mehr, als den Tag in Anspruch nimmt. Ueberdieß sind mit der Aufsicht, welche der Aufschläger zu pflegen hat, Beschwerden und Gefahren verbunden, welche fast jeder andern Klasse von Staatsdienern fremd sind. Bei'm ungestümsten Wetter muß er in nächtlichen Stunden seinem Berufe folgen, muß sich nicht bloß den widrigsten Begegnungen der rohesten Menschen-Klasse, und ihrem Hasse Preis geben, sondern auch nicht selten sein Leben wagen, wenn dieselben die Folgen seiner Strenge in der Unmöglichkeit zu defraudiren fühlen, oder wenn stürmisches Wetter,

welches zur Sudzeit nicht selten ist, die schlechten Landwege fast ungangbar macht.

g) Diese definitiven Aufschläger sollten zugleich die Pflicht und Befugniß haben, jene der zweiten Klasse in ihrer Nähe öfters und unvermuthet durch Inspektionen zu kontrolliren, ohne jedoch dafür Diäten zu erhalten.

h) Zum Zwecke der nothwendigen Aufsicht über ihre eigenen, und über die nahen Bezirke der Aufschläger zweiter Klasse sollten aber die Aufschläger erster Klasse auf dem Lande für ein auf ihre Kosten anzukaufendes Pferd Fourage vom Staate erhalten, und die Strafen für auf Inspektionen entdeckte Defraudationen als billige Remuneration völlig bekommen. Für Aufschlä-

ger in Städten ist ohnehin kein Pferd nö-
thig, weil sie ihre Geschäfte ohne solches
wegen der Nähe der Bräuhäuser schlichten
können.

i) Aus den Aufschlägern der ersten Klasse
sollten die Kreis-Inspektoren gewählt wer-
den, und bei dieser Wahl das Verdienst und
die Befähigung immer den Vorzug geben.

k) Ueber jene einzelnen Bräuhäuser,
welche wegen ihrer örtlichen Lage, und we-
gen weiter Entfernung von andern Bräu-
häusern einem grössern Unteraufschlags-Be-
zirke nicht wohl einverleibt werden können,
sollten Unteraufschläger zweiter Klasse aufge-
stellt werden oder bleiben, wo sie schon
sind.

l) Diese dürften bloß auf die bisher üb-

lichen fixen Jahresgehalte, auf ihre Tantieme, und auf die Defraudations-Strafen angewiesen bleiben.

m) Für ihre Auszeichnung und Verdienste im Amt aber sollte ihnen der Weg zum Vorrücken in die erste Klasse geöfnet werden.

n) Zu solchen Aufschlägern wären vor Allen kön. Pensionärs mit Belassung ihrer Pensionen, und wo solche sich nicht vorfänden, Lehrer, Chirurgen, und andere taugliche Personen zu wählen, denen die Hoffnung zum Vorrücken in die erste Klasse die Amtspflicht heilig, und so lange sie in der Zweiten stünden, das Erträgniß ihres Amtes ein willkommener Nebenerwerb wäre, welcher im Vereine mit der Pension, oder mit dem Einkommen ihrer Hauptbeschäfti-

gung ihre Subsistenz so sehr begründen würde, daß die so häufigen und schädlichen Einverständnisse der Aufschläger mit den Bräuer gewiß sehr bedeutend vermindert, und dadurch dem allerhöchsten Aerar der Aufschlag weit erhöhert würde.

o) Die Defraudations-Strafen dürften jedem Aufschläger jeder Klasse ganz überlassen werden, weil dann diese aus gar keinem Einverständnisse mit den Bräuern mehr Gewinn ziehen, sondern bey jeder Nachsicht an der Tantieme sowohl, als an der Strafe Schaden leiden, und dieß sie ganz gewiß abhalten würde, auf irgend eine Weise das königl. Aerar defraudiren zu lassen, indem jede Defraudations-Nachsicht dem Aufschläger nicht nur die Tantieme vom nicht verauf-

schlagter Malz-Quantum, sondern auch die ganze Defraudationsstrafe, sohin weit mehr entziehen würde, als dem Staat, welchem nichts als der Aufschlag entginge, der am Betrage von dem Entgange des Aufschlägers immer, und bei wiederholten Defraudationen wegen Straf-Erhöherung jedesmal weit übersteigen wird.

p. Die Defraudations-Anzeigen müssen strenger untersucht, und die Defraudationen selbst sicherer bestraft werden, als es bisher geschehen ist, wo in den Appellations-Instanzen auf Beschwerde der Defraudanten die von den k. Oberaufschlagsämtern mit allem Grunde diktirten Strafen meistens wieder aufgehoben, wodurch dem rühmlichen Eifer des Aufschlägers der verdiente Lohn

ent-

entrissen, der gefahrvollen und beschwerlichen Erfüllung seiner Amtspflicht nur gehöhnt, sein Ansehen vernichtet, sein ohnehin nicht die dringendsten Lebensbedürfnisse befriedigendes Einkommen noch empfindlich geschmälert, und er zu Pflichtverlezungen und Verkürzung des königl. Aerars unausweichlich gezwungen wurde.

q) Die allen Polizey-Behörden allerhöchst anbefohlenen Bier-Visitationen werden auf dem Lande häufig gar nicht, oder wenigstens doch nur selten, und nicht mit der nöthigen Strenge vorgenommen. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß die Bräuer von wenig Malz viel Bier, und überall mehr sieden, als der allgemeine

Bier-Tarif ihnen erlaubt. Dabei wird weniger Malz verbraucht, als nöthig ist zu dem Bier, welches die Bräuer sieden, wodurch dem königl. Aerar Vieles am Aufschlage, und dem Unteraufschläger auch Manches an seiner Tantieme entgeht. Zur Verhinderung dieses doppelten Entganges dürfte allen Polizei-Behörden die strengste Vornahme der Bier-Visitationen mit allem Nachdrucke eingeschärft, den dießfallsigen Beschwerden der Aufschläger mehr Gehör gegeben, und den königl. Aufschlags-Inspektoren und Oberämtern die Befugniß zu beliebigen Bier-Visitationen in ihren Kreisen ertheilt, dann auf ihre gegründeten Beschwerden die nachlässigen Polizei-Behörden strenge gestraft werden.

r) Um allen Defraudationen der Bräuer, und jedem Einverständnisse des Aufschlägers mit ihnen noch mehr vorzubeugen, als es durch die vorstehenden Maasregeln schon geschieht, sollten künftig für alle Vergehen dieser Art die bestehenden Straf-Geseze über Amts-Vergehen und Verbrechen in strenge Anwendung gebracht werden.

III.

Als Resultat aller erwähnten Veränderungen im Aufschlagswesen stellen sich sichtbar folgende Umstände dar:

1tens die Verhältnisse der sämmtlichen Aufschläger, mit derer Amt die immer

wache Defraudationssucht der Bräuer Beschwerden und Gefahren verbindet, würden nach Erforderniß und Verdienst verbessert.

2tens dem Bräu schwächen der durch die Hausmühlen zum Malzbrechen unterbleibende Entgang und Aufwand, so wie die möglichste Erschwerung der Defraudationen die Lust dazu, und mit dieser unterbleiben seine Versuche zum Defraudiren, welche nicht selten das häusliche Verderben zur Folge hatten, ihre Familien dadurch unglücklich machten, und mit ihnen die Lasten der überbürdeten Gemeinden, welche sie unterhalten müssen, empfindlich vermehrten.

3tens die Demoralisation des Volkes

durch Betrug, falsche Zeugnisse und Meineide wird stark verhindert, und

4tens mit dem Aufschläger, dem Bräu, und mit dem Volke gewinnt auch das allerhöchste Aerar noch durch eine große Mehrung des Aufschlags-Gefälles, also nicht blos finanziellen, sondern auch moralischen Gewinn verheißen meine entworfenen Verbesserungen des Aufschlagswesens für den Staat.

Dieser läßt sich wegen seinen unübersehbaren nüzlichen Folgen für Einzelne und das Ganze gar nicht berechnen, und jener ist allein schon so groß, daß er die mit der Einführung aller angeführten Verbesserungen verbundenen Kosten oder neuen La-

sten sichtbar, und wahrscheinlich weit überwiegt.

Der finanzielle Gewinn besteht:

1ens in Ersparung der Reise-Diäten für die ohnehin lästigen und beschwerlichen Inspektionen der Oberaufschlags-Beamten und der vier königl. Ministerial-Inspektoren, derer Visitationen und Reisen durch die Inspektionen der neuen Kreis-Inspektoren, und der Unteraufschläger erster Classe über den Bräu und Unteraufschläger ganz erübrigt werden.

Für den Entgang der Diäten erhalten die königl. Oberaufschläger durch die Mehrung des Aufschlages, womit auch ihre

pro Cento wachsen, hinreichende Entschädigung.

Die königl. Ministerial-Inspektoren aber dürften durch Beförderung zu höhern Würden für ihre großen Verdienste um das allerhöchste Aerar belohnt werden.

2tens einen weitern finanziellen Gewinn geben die fraglichen Neuerungen dem königl. Aerar dadurch, daß durch die zweckmäßige Erweiterung der Unteraufschlags-Bezirke eine große Zahl der bisherigen Unteraufschläger ganz entbehrlich wird, wobei demselben derer fixen Gehalte und Tantiemen heimfallen, und dem Staate eine große Summe für andere Zwecke disponibel wird.

3tens Einen andern finanziellen Vortheil

zieht der Staat aus den Neuerungen in der Verminderung der Pensionen durch Anstellung der k. Pensionär als Unteraufschläger erster Klasse ꝛc.

4tens. Ein ähnlicher Vortheil ergiebt sich auch durch den Mehrbetrag der fixen Gehalte und Tantiemen aller Aufschläger in grössern Städten, wo dieselben zusammen meistens vielmehr als ihr neuer Gehalt von 600 fl. betragen.

5tens. Der fünfte und größte finanzielle Gewinn ist die Mehrung des Aufschlages durch Minderung der Defraudationen, welche fast physisch und vernünftig unmöglich werden. Die zuverlässigen, zur fast gänzli=

chen Verhinderung der Defraudationen füh=rend Mittel sind:

a) Das Bottig=Gitter, bei dessen An=wendung unter einiger Aufsicht des Unter=aufschlägers gar kein Malz ohne sein Wis=sen versotten werden kann, und

b) die Ueberlassung der vollen Defrau=dations=Strafe an den Unteraufschläger und Kreis=Inspektor, welche durch jedes Einver=ständniß mit dem Bräuer, durch jede Nach=sicht, und durch Vernachlässigung der nöthi=gen Aufsicht immer mehr sich selbst, als dem allerhöchsten Aerar schaden, weil der Bräu ihnen für Verheimlichung oder Erleichterung

der Defraudation nie den ganzen Straf- und Aufschlagsbetrag zahlen wird, und dieselben weniger ohne eigenen Verlurst nicht annehmen können, dann gar nicht zu vermuthen ist, daß sie sich einen solchen stillschweigend gefallen lassen.

c) Die öftern und unerwarteten Visitationen der Kreis-Inspektoren über die genaue Anwendung des Bottig-Gitters, und die richtige Vermessung der Träbern mit dem Maaßstabe, dann

d) die Erhebung der Unteraufschläger erster Klasse zu definitiven Staatsdienern, und die damit verbundene Versorgung, welche den Reiz zum Betruge hemmt, dann die Furcht vor Strafe und dem Verlurste des

Amtes, des Ansehens und der Subsistenz noch mehr unterdrückt.

e) Die Mehrung des Amts-Erträgnisses für die Unteraufschläger zweiter Klasse durch gänzliche Ueberlassung der Defraudations-Strafen, durch Pensionen, und einen grössern oder kleinern Nebenerwerb als Lehrer, Chyrurgen, und durch die gegründete Hoffnung auf Beförderung und hinlängliche Versorgung bei'm Aufschlags-Wesen.

Mit den angeführten Neuerungen sind zwar auch neue Kosten und Lasten für den Staat verbunden, als: die Anschaffung und Erhaltung der geeigneten Bottig-Gitter, die Erhebung der Tantiemen und bisherigen Gehalte oder Inspektoren und Unteraufschlä-

ger erster Klasse auf 600 fl., die Pferd-Rationen für ihre Pferde, und ihre und der Ihrigen Pensionen. Aber diese Lasten und Kosten werden von den angeführten finanziellen Vortheilen meiner projektirten Veränderungen augenscheinlich schon weit überwogen, und vier wichtige moralische Gewinnste vermehren noch dieses Uebergewicht so sehr, daß der größte Nuzen solcher Neuerungen auf gesezlichem Wege gar nicht mehr zweifelhaft ist.

Dieß ist die Erstgeburt meiner Beobachtung und Ueberlegung im Aufschlagswesen. Ich widme sie, kann ich ihr gleich nicht das Zeugniß der Lebensfähigkeit mitgeben, doch als frommen Wunsch für das öffentliche Wohl Euer königl. Majestät unmit-

telbar. Geruhen Allerhöchstdieselben, wenn sie der Erziehung werth ist, ihr solche väterlich zu geben, damit sie heranwachsen, dem Vaterlande nüzen, und den königl. Ruhm vermehren möchte! — Darum vor dem Throne flehend, schwöre ich jeder stolzen Anmassung ab, und empfehle mich in allertiefester Ehrfurcht

Euer königl. Majestät

Allerunterthänigst treugehorsamster

Severin Max,

k. Unteraufschläger zu Pilsting im Unterdonau-Kreise.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Max, Severin

An Se. königliche Majestät von Baiern zum allerhöchsten Staats-Ministerium der Finanzen in München ... zur Verbesserung des Malz-Aufsschlagwesens

S.l. 1822

Bavar. 1781
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376424-0